

BGH, Urteil vom 16.12.1960 – IV ZR 184/60LG Berlin; KG24.10.1959

Titel:

BGH: Urteil vom 16.12.1960 - IV ZR 184/60

Normenketten:

§ 86 BEG

§ 196 BEG

§ 210 BEG

Amtlicher Leitsatz:

Hat die Witwe des Verfolgten, die nicht zu dessen Erben gehört, das ihr nach §86 Abs. 2 BEG zustehende Wahlrecht ausgeübt, so ist der Bescheid, durch den ihr die Rente zuerkannt wird, auch den Erben des Verfolgten zuzustellen. Um geltend zu machen, daß den Erben die Kapitalentschädigung und nicht der Witwe die Rente zustehe, können nur die Erben diesen Bescheid mit der Klage anfechten. Die Witwe hat kein dahingehendes Klagerecht.

Schlagworte:

[REDACTED]

Verkündet am 16. Dezember 1960

Schorm, Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 24. Oktober 1959 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die in diesem Urteil enthaltene Entscheidung, die Klägerin habe die gerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, aufgehoben wird. Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Revision.

Das Verfahren des Berufungs- und Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Der am ... 1882 geborene Ehemann der Klägerin, der Jude war, war selbständiger Kaufmann in B.. Er hatte den Vertrieb von Regenmänteln der Firma Ha.-At. in H.. Die am ... 1888 geborene Klägerin war die Leiterin der B. Filiale der Firma Ha.-At.. Im August 1937 wanderten die Eheleute wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen nach England aus. Dort starb der Ehemann der Klägerin am 7. Februar 1954. Er wurde auf Grund letztwilliger Verfügung von den Söhnen der Eheleute, dem am ... 1921 geborenen Harold Martin F. und dem am ... 1924 geborenen D. G. F., beerbt.

Die Klägerin hat Entschädigung wegen des von ihr selbst und des von ihrem Ehemann erlittenen Schadens im beruflichen Fortkommen verlangt. Unter dem 17. Juli 1956 erklärten die Söhne schriftlich gegenüber der Entschädigungsbehörde, daß sie in der Entschädigungssache auf ihre Ansprüche zugunsten der Klägerin verzichteten. Am 20. August 1957 erklärte der damalige Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin, der später verstorbene Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] M. in B., der Entschädigungsbehörde schriftlich sowohl in dem Verfahren, das den eigenen Berufsschaden der Klägerin betrifft, wie in demjenigen, das den Berufsschaden ihres Ehemannes zum Gegenstand hat, seine Mandantin übe das Rentenwahlrecht aus.

Am 11. April 1958 erging ein Bescheid der Entschädigungsbehörde, durch den der Klägerin wegen ihres eigenen Berufsschadens für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1955 eine Rente von monatlich 429 DM und für die Zeit vom 1. Januar 1956 an eine Rente von monatlich 468 DM sowie für die Zeit vor dem 1. November 1953 eine Entschädigung von 5.148 DM zuerkannt wurde. Die Klägerin hat diesen Bescheid nicht angefochten.

Am 11. Juli 1958 erließ die Entschädigungsbehörde einen weiteren Bescheid. Nach diesem sollte die Klägerin wegen des Berufsschadens ihres Ehemannes unter Berücksichtigung der ihr wegen ihres eigenen Berufsschadens zugesprochenen Rente für die Zeit vom 1. Februar 1954 bis zum 31. Dezember 1955 eine Rente von monatlich 81 DM, für die Zeit vom 1. Januar 1956 an eine Rente von monatlich 42 DM und für die Zeit vor dem Tode ihres Ehemannes eine Entschädigung von 972 DM erhalten. Weitergehende Ansprüche wurden in dem Bescheid zurückgewiesen.

Die Klägerin hat den wegen des Berufsschadens ihres Ehemannes ergangenen Bescheid mit der Klage angegriffen. Im ersten Rechtszug hat sie beantragt, diesen Bescheid aufzuheben, weil sie an ihre Erklärung über die Wahl der Renten nicht gebunden sei. Sie hat der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht, während der Rechtsstreit im ersten Rechtszug anhängig war, eine von ihr persönlich unterzeichnete Erklärung vorgelegt, die das Datum des 24. März 1959 trägt und in der es heißt:

" ... Bei meiner Vorsprache beim Amt im August 1957 hat man mir auf meine Fragen erklärt, ich könne nicht nur in meiner eigenen sondern auch in der Sache nach meinem verstorbenen Gatten Rente wählen. Man hat mir aber nicht gesagt, und ich habe es auch nicht gewußt, daß ich damit die Rechte meiner Kinder als Erben ihres Vaters vernichte. Man hat mir ferner die beiden Renten zahlenmäßig berechnet und mir nicht gesagt, daß wenn ich beide Renten wähle, der Betrag einer Rente fast ganz auf den Betrag der anderen Rente anzurechnen ist, obwohl man positive Zahlen aufgestellt hat. Die Unkenntnis über diese Sachlage, insbesondere die Vernichtung der Erbrechte meiner Söhne, ist überzeugend erst durch die Konferenz vom 23. März mit einem in Entschädigungssachen bewanderten Juristen in London behoben worden.

Ich fechte meine Erklärung der Rentenwahl in der Sache nach meinem verstorbenen Mann wegen eines wesentlichen Sachirrtums an.

Über die Bedeutung der Erklärung unterrichtet, versichere ich an Eides statt, daß ich bis gestern nicht gewußt habe, daß ich durch die Rentenwahl die Erbansprüche meiner Kinder zunichte mache."

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und im Berufungsrechtszug beantragt, den Bescheid vom 11. Juli 1958 aufzuheben und das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine Kapitalentschädigung in Höhe von 40.000 DM abzüglich der gemäß dem angefochtenen Bescheid erbrachten Leistungen zu zahlen.

Ergänzend hat sie vorgebracht, sie sei von der Erbengemeinschaft zur Erhebung der Klage in eigenem Namen ermächtigt worden.

Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und dieser auch die gerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, beantragt die Klägerin, das beklagte Land zu verurteilen, eine Kapitalentschädigung von 40.000 DM abzüglich der zur Entschädigung des Berufsschadens nach ihrem Ehemann erbrachten Leistungen an sie, hilfsweise an die Erbengemeinschaft nach ihrem Ehemann, zu zahlen, ferner hilfsweise, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Der Vortrag der Klägerin in den Vorinstanzen könnte möglicherweise dahin aufzufassen sein, ein Beamter oder Angestellter der Entschädigungsbehörde habe ihr bei einer persönlichen Vorsprache erklärt, sie könne nicht nur wegen ihres eigenen Berufsschadens, sondern auch wegen des Berufsschadens ihres Ehemannes die Rente wählen, er habe ihr auch die beiden Renten zahlenmäßig berechnet, aber nicht gesagt, daß der Betrag der einen Rente fast ganz auf den Betrag der anderen Rente anzurechnen sei. Ein derartiger Sachverhalt würde an sich die Prüfung nahelegen, ob es nicht ein Verstoß gegen Treu und Glauben wäre, wenn ein Verfolgter an einer von ihm abgegebenen Rentenwählerklärung festgehalten würde, zu der er durch eine unvollständige Auskunft der Entschädigungsbehörde veranlaßt worden ist (vgl. zur Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH über Belehrungspflichten durch Amtsstellen Pagendarm LM BGB §839 [Fe] Nr. 9).

Die Revision hat nicht gerügt, daß das Berufungsgericht einen dahingehenden Vortrag der Klägerin, der ohnehin nicht ganz eindeutig ist, übergangen habe. Doch auch abgesehen davon ist weder auf diese Fragen noch auf diejenigen, die von der Revision zur Erörterung gestellt sind, in dem vorliegenden Rechtsstreit näher einzugehen, weil der von der Klägerin erhobenen Klage aus anderen Gründen nicht stattgegeben werden kann.

Der Bescheid, durch den der Klägerin wegen des Berufsschadens ihres verstorbenen Ehemanns eine Rente zuerkannt worden ist, ergibt gleichzeitig, daß die Erben des Verstorbenen, zu denen die Klägerin nicht gehört, keine Entschädigung wegen dieses Berufsschadens erhalten können, denn die Leistung der Rente auf Grund des von der Witwe nach §86 Abs. 2 BEG ausgeübten Wahlrechts schließt die Leistung der Kapitalentschädigung an die Erben des Verfolgten aus. Die Witwe ist dadurch, daß nicht den Erben die Kapitalentschädigung, sondern ihr die Rente zugesprochen ist, nicht beschwert. Sie kann deshalb in ihrer Eigenschaft als durch den Bescheid begünstigte Person nicht mit dem Ziel klagen, daß ihre Rente wegfallen und stattdessen den Erben eine Kapitalentschädigung zuerkannt werden solle. Eine höhere Rente verlangt sie mit der Klage nicht.

Die Klage wegen der in dem Rentenbescheid enthaltenen Versagung des Anspruchs auf die Kapitalentschädigung kann von den Erben des Verfolgten erhoben werden.

Die Erben haben allerdings, soweit ersichtlich, nicht für ihre Person den nach §189 BEG erforderlichen Antrag gestellt. Da sie aber durch die Verzichtserklärung vom 17. Juli 1956 die Verfolgung der Entschädigungsansprüche wegen des Berufsschadens ihres Vaters der Klägerin überlassen haben, kann darin die Genehmigung der von der Klägerin wegen dieses Berufsschadens vorgenommenen Anmeldung auch für ihre Person gesehen werden, so daß die Anmeldung rechtzeitig auch für sie wirksam geworden ist (Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 3. Aufl. §189 Anm. 1).

Die von den Erben abgegebene Erklärung, sie verzichteten auf ihre Ansprüche zugunsten der Klägerin, und die von ihnen der Klägerin nach deren Behauptung erteilte Ermächtigung, den

Anspruch auf die Kapitalentschädigung im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, vermögen der Klage nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Der Verzicht auf die Ansprüche zugunsten der Klägerin ist als eine Abtretung der Ansprüche an sie aufzufassen. Diese ist ohne Genehmigung der Entschädigungsbehörde nicht zulässig (§14 Satz 2 BEG). Daß die Genehmigung erteilt sei, hat die Klägerin selbst nicht behauptet; sie liegt ersichtlich nicht vor. Ohne diese Genehmigung kann die Klägerin das ihr noch nicht wirksam abgetretene Recht nicht im Klagewege verfolgen.

Soweit die Klägerin von den Erben ermächtigt ist, das diesen weiterhin materiellrechtlich zustehende Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, ist auch eine solche Ermächtigung jedenfalls nicht wirksam, bevor sie von der Entschädigungsbehörde genehmigt worden ist (Urteil des Senats RzW 1960, 123 Nr. 24). Das gilt ebenso, soweit die Klägerin, die in dem vorliegenden Verfahren nicht als Bevollmächtigte der Erben aufgetreten ist und auch nicht zu dem Kreis der Erben gehört, im eigenen Namen Leistung an die Erbengemeinschaft verlangt.

Die von der Klägerin erhobene Klage ist nach alledem im Ergebnis mit Recht abgewiesen.

Zu bemerken ist noch folgendes:

Die Erben selbst sind offenbar rechtlich nicht gehindert, solange die Genehmigung der Entschädigungsbehörde aussteht, den Anspruch auf die Kapitalentschädigung noch gerichtlich geltend zu machen. Denn der Bescheid der Entschädigungsbehörde, durch den der Klägerin als Witwe ihres Ehemannes die Rente zugesprochen und damit den Erben die Kapitalentschädigung aberkannt worden ist, mußte auch ihnen ausgestellt werden (§196 BEG). Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die an die Klägerin erfolgte Zustellung des Bescheides an sie nicht nur persönlich, sondern auch als etwaige Bevollmächtigte der Erben erfolgt sei. Ihnen gegenüber hat dann die Zustellung des Bescheides an die Klägerin die Klagefrist nicht in Lauf gesetzt.

In einem Rechtsstreit, in dem die Erben die Kapitalentschädigung fordern, wird die Rechtsstellung der Klägerin, die sie durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde über die ihr als Witwe zu leistende Rente erlangt hat, in Frage gestellt. Diese Rechtsstellung würde ihr nicht genommen werden können, ohne daß sie in dem von den Erben angestregten Rechtsstreit von Amts wegen zugezogen und ihr Gelegenheit gegeben würde, ihre Rechte geltend zu machen (vgl. §65 Abs. 2 VwGO). Die sich daraus im einzelnen ergebenden Fragen sind hier nicht zu erörtern.

Wenn auch die Revision der Klägerin im Ergebnis keinen Erfolg haben kann, so ist doch ihre Berufung nicht als offensichtlich unbegründet zu bezeichnen. Soweit der Klägerin die gerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt sind, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden, da die Voraussetzungen des §225 Abs. 2 Satz 1 BEG nicht vorliegen. Daraus ergibt sich, daß insoweit bereits gezahlte Gerichtskosten der Klägerin nach §102 Satz 2 GKG zu erstatten sind. Es besteht keine Veranlassung, auf die weiteren von der Revision zu §225 Abs. 2 BEG aufgeworfenen Fragen einzugehen.

Die Entscheidung über die gerichtlichen Kosten der Berufung und über die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Revision beruht auf §209 Abs. 19 §225 Abs. 1 BEG, §97 Abs. 1 ZPO.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 16.12.1960 – IV ZR 184/60, BeckRS 1960, 31393813